



Kg
4215

Pa. 71
1.



Seiner Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unserm Allergnädigsten Herrn / ist gnädigst befohlen / was gestalt Sie unterm 26ten Augusti anni præteriti, so wohl allhier / als in Dero Königreiche Preussen / und bey Dero gesamten Armée eingeschärftes Edict wieder die ohne einzige Noth und Urfache ganz meinediger Weise desertirende Soldaten publiciren lassen; Wie sie dann auch zugleich einen General-Pardon vor alle bissherige Deserteurs unterm 2ten Novembris nebst abgewichenem Jahres allergnädigst resolviret haben; Welcher Pardon zwar / laut des dieserwegen unterm jeko gedachten dato gedruckten Patents, auf Dero Sley- und Märckische Lande nur alleine restringiret worden; Weilm sie aber gnädigst davor halten / daß zum Vortheil Dero Armée nicht undienlich seyn wird / daß auch im Königreiche Preussen sowol als in Dero hiesigen und allen anderen Königl. Landen / der gleichen Pardon, publiciret werde: Als thum Allerhöchst-gedachte Ihre Königl. Majestät / solches hiermit / und declariren Kraft dieses / daß alle diejenigen welche bis auff Publication des obangezogenen und lezhin geschärfteren Edicti, desertiret / wann sie sich freywillig bey ihren Regimentern Corps und Compagnien / innerhalb drey Monathen à dato publicationis dieses General-Pardons wieder einfinden und angeben / darbey auch versprechen werden / Hinfünftig redlich zu dienen / nach Ausweisung Dero Königl. Articul-Briefs nicht gestraffet / sondern vor diesesmahl vollkommenlich pardoniret und von aller Straffe frey und ledig gezelet / derjenigen Nahmen auch / die deßhalb etwan an der Jultitz geschlagen / Kriegeres-Gebrauch nach / refugiret und sie allerdings samax restituiert werden sollen; Wornach sich Jedermänniglich also zu achten / und haben mehr höchst-befagte Ihre Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen / damit Niemand der Unwissenheit halber zurück bleibe / daß dieser General-Pardon in allen Dero Landen von denen Cankeln abgesehen / in locis publicis affigiret / überall herum geschicket / und sonst wie es jedes Orts gebräuchlich und Herkommens ist / zu jedermännliches notitz und Wißenshaft gebracht werden solle; Wahrkundlich unter Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucken Königl. Insegel. So geschehen und gegeben zu Edlin an der Spree / den 12ten Februarü Anno 1702.



Friderich.

Graf von Bartenberg.

12 febr 1702

Vertrag
zwischen

der Königl. Preussischen Regierung
und der Königl. Sächsischen Regierung
über die Abgrenzung der
Grenzen zwischen dem
Königreich Preussen und
dem Königreich Sachsen
in dem Jahre 1702.

Unterzeichnet am 12ten Febr. 1702.

Vertrag



Gegeben zu Berlin



Kg 42 15
40

(1)



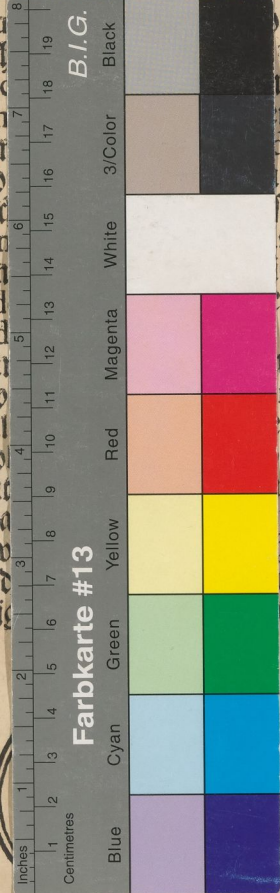
VD 17

mt





Königl. Majestät in Kreuz-
Sachsen-Meranischen Herrn / ist gnädig-



wohl allhier / als in Dero Königreiche
ohne einkige Noth und Urfache gantz
m auch zugleich einen General-Pardon
m Jahres allergnädigst resolviret ha-
dato gedruckten Patents, auf Dero Eley-
ädigst davor halten / daß zum Vortheil
ssen sowohl als in Dero hiesigen und allen
sthum Allerhöchst-gedachte Ihre Kö-
ejenigen welche bis auff Publication des
eywillig bey ihren Regimentern Corps
General-Pardons wieder einfinden und
ich Ausweisung Dero Königl. Articul-
nairer und von aller Straffe frey und le-
schlagen / Kriegeß-Gebrauch nach / refigi-
ermänniglich also zu achten / und haben
a / damit Niemand der Unwissenheit hal-
nen Lanzeln abgelesen / in locis publicis
lich und Herkommens ist / zu jederman-
unter Ihrer Königlichen Majestät eigen-
ehen und gegeben zu Lößln an der Spree /

Friedrich.

Graf von Wartenberg.

